

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Geschirrmobil der Gemeinde Leutenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutenbach hat am 20. Februar 1992 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S. 577) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.1992 GBl. 1991 S. 860, folgende Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Leutenbach beschlossen:

Änderung aufgrund der EUR-Umstellung zum 1.1.2002 sowie § 5 Inkrafttreten.

§ 1 Allgemeines

Das Geschirrmobil der Gemeinde Leutenbach soll Vereinen und anderen Organisationen helfen, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzutreten.

Durch die Mehrfachverwendung von Porzellangeschirr wird ein effektiver Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet.

§ 2 Voraussetzung für die Vermietung

1. Die Gemeinde Leutenbach überläßt das Geschirrmobil Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, ortsansässigen Ortsverbänden von Parteien und Privatpersonen gegen Gebühren.
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Leutenbach in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gemeinde Leutenbach kann für den Vermietzeitraum eine Kautionshöhe von 150 EUR erheben.
Die Kautionshöhe ist bei der Abholung des Geschirrmobils in Form eines Verrechnungsschecks zu entrichten.
3. Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden schriftlich entgegengenommen und vom Bürgermeisteramt Leutenbach koordiniert.
Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, der sich zuerst beim Bürgermeisteramt gemeldet hat.
Leutenbacher Vereinen wird gegenüber Privatpersonen sowie auswärtigen Vereinen Vorrang eingeräumt.

4. Die Gemeinde Leutenbach behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

§ 3 Bedingungen für die Vermietung

Für die Vermietung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1. Benutzung und Rückgabe
 1. Die zwischen der Gemeinde Leutenbach und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
 2. Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Fahrzeug mit Anhängerkupplung mit einer zulässigen Anhängerlast von gebremst mind. 1.600 kg zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.
 3. Für Strom-, Wasser- und Abwasseranschluß hat der Benutzer zu sorgen.
 4. Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil samt dem dazugehörenden Mobiliar und Geschirr in gereinigtem Zustand zurückzugeben und auf fehlende und defekte Teile hinzuweisen.
2. Haftung, Beschädigung
 1. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Übernahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und eventuell vorhandene Mängel unverzüglich dem Bürgermeisteramt Leutenbach anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Geschirrmobils erst nach der Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht. Das Geschirrmobil wird von einer von der Gemeinde Leutenbach beauftragten Person bei der Rückgabe auf Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft.
 2. Die Gemeinde Leutenbach haftet nicht für die Funktionsfähigkeit des Geräts.
Übernahme und Rückgabe erfolgen beim Feuerwehrgerätehaus im Wohnbezirk Nellmersbach an einem jeweils vorher zu vereinbarenden Zeitpunkt.
 3. Die Gemeinde haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.

4. Der Benutzer stellt die Gemeinde Leutenbach von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellte oder Beauftragte.
5. Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde Leutenbach an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

§ 4 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Leutenbach Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.